42-643/3/83

**Bekanntmachung**

**Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG –**

**Vorhaben: Wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage Rosenmühle zum Zweck der Stromerzeugung**

**Vorhabenträger: Stephan Hölzl, Elektrizitätswerk Rosenmühle e. K., Rosenmühle 5, 84163 Marklkofen**

Herr Stephan Hölzl hat mit Schreiben vom 21.03.2021 eine wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung der Vils zur Stromerzeugung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG beantragt.

Dazu ist vorgesehen:

- Aufstauen der Vils auf eine Wasserspiegelhöhe von 397,65 m ü. NN

- Nutzung einer Fallhöhe von 4,0 m

- Ableitung einer zusätzlichen Wassermenge von 2,75 m³/s

- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in die Vils

Die Stau- und Triebwerksanlage Rosenmühle besteht seit unvordenklichen Zeiten.

Für die Triebwerksanlange besteht ein unwiderrufliches Altrecht. Danach ist der Inhaber des Triebwerks berechtigt, die Vils bis zu 396,630 m ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 2,0 m³/s bei einem Gefälle von 2,10 m zu nutzen.

Mit Beschluss des Bezirksamtes Dingolfing vom 16.11.1929 wurde dem damaligen Eigentümer erstmals eine Erlaubnis zur Wasserbenutzung über das Altrecht hinaus erteilt.

Mit der letzten Erlaubnis vom 20.09.2002 erteilte das Landratsamt Dingolfing-Landau die bis 31.12.2021 befristete Gestattung, die Vils bis zu einer Höhe von 397,65 m. ü. NN aufzustauen und eine Wassermenge von 4,75 m³/s bei einem Gefälle von 4,0 m zu nutzen.

Im Jahr 2011 wurde eine neue Querrechenanlage mit Fischableitsystem (Stababstand 15 mm) installiert. Weitere bauliche Veränderungen und Veränderungen des Wasserzulaufs bzw. der Stauhöhe sind nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 21.03.2021 hat der jetzige Eigentümer, Herr Stephan Hölzl die Neuertei-lung der Bewilligung für die Benutzung der Vils, soweit sie über das unwiderrufliche Altrecht hinausgeht beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dingolfing-Landau auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß §5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, 30.08.2022

Juraske